



**Info zur studienabschließenden Klausur im Schwerpunktbereich
(§§ 54 bis 58 SPO)**

Die studienabschließende Klausur wird am Ende eines jeden Semesters bzw. zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Ort und Zeitpunkt der studienabschließenden Klausur werden durch das Prüfungsamt rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgemacht (§ 55 Abs. 4 Satz 1 SPO). Der Antrag auf Zulassung zur studienabschließenden Klausur ist bis spätestens 15. Januar zu stellen, wenn die Klausur im laufenden Wintersemester abgelegt werden soll bzw. bis zum 30. Juni zu stellen, wenn die Klausur im laufenden Sommersemester abgelegt werden soll (§ 55 Abs. 5 Satz 1 SPO).

Der Teilnahmetermin für die studienabschließende Klausur ist grundsätzlich (Zulassungsvoraussetzungen gem. § 55 Abs. 1 SPO) für die Studierenden frei bestimmbar. Allerdings muss die studienabschließende Klausur spätestens im 13. Fachsemester abgelegt werden (§ 55 Abs. 4 Satz 2 SPO). Überschreitet die oder der Studierende diese Frist, gilt die studienabschließende Klausur als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, es sei denn die oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. Solche nicht zu vertretenden Gründe sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung geltend und glaubhaft zu machen. Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

20. Juli 2017

gez.

Prof. Dr. Bosch